

Weisung 201806006 vom 20.06.2018 – Berufsausbildungsbeihilfe (BAB); Ausbildungsgeld (Abg) und Übergangsgeld (Übg)-Meldungen nach dem Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz v. 26. Juni 2013

Laufende Nummer:	201806006
Geschäftszeichen:	GR23 – 75056 / 75112 / 7275
Gültig ab:	20.06.2018
Gültig bis:	20.06.2023
SGB II:	nicht betroffen
SGB III:	Weisung
Familienkasse:	nicht betroffen

Erstmals für das Veranlagungsjahr 2018 sind für Neufälle BAB übernommene Beiträge zur freiwilligen gesetzlichen und zur privaten KV/PV und für Abg und Übg übernommene Beiträge zur privaten KV gem. § 10 Abs. 4b EStG an die Steuerbehörden zu melden. Da das maschinelle Meldeverfahren erst ab P 83 zur Verfügung stehen wird, sind die Neufälle BAB für BvB im Maßnahmejahr 2018 zunächst für eine manuelle Meldung auf Wiedervorlage zu nehmen. Für Abg und Übg werden Listen zur Verfügung gestellt.

1. Ausgangssituation

Erstmals für das Veranlagungsjahr 2018 sind für Neufälle BAB übernommene Beiträge zur freiwilligen gesetzlichen und zur privaten KV/PV und für Abg und Übg übernommene Beiträge zur privaten KV gem. § 10 Abs. 4b EStG an die Steuerbehörden zu melden. Hierfür wurde das IT-Verfahren DARV eingeführt.

Für die Leistungen BAB (BAB für BvB gem. § 64 Abs. 2 SGB III), Abg und Übg ist erstmals zum Maßnahmejahr 2018 zu melden.

2. Auftrag und Ziel

Die zum Maßnahmejahr 2018 zu meldenden Fälle BAB sind zu kennzeichnen und für Januar 2019 auf Wiedervorlage zu nehmen. Betroffen sind die Leistungsarten BAB-M, BAB-L und BAB-S.

Eine maschinelle Meldung im Fachverfahren ist erst mit der P83 (November 2018) möglich. Dabei können aber nur neu erfasste Fälle berücksichtigt werden.

Die betroffenen Fälle BAB für BvB und die Steueridentifikationsnummer können anhand der im Vordruck BA SGB III - BAB 21 BvB, Punkt 7, gemachten Angaben ermittelt werden.

Für Bezieher von Abg und Übg werden die erforderlichen Information für die Erstattung unter anderem von Beiträgen zur privaten Krankenversicherung durch das Zusatzblatt Sozialversicherung zum Antrag auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (R 198) erhoben und bereits jetzt über die Leistungsarten ABG-K und UBG-K angewiesen (Weisung 201604014 vom 20.04.2016 – Neuregelung zur Anweisung von Zuschüssen zur privaten Krankenversicherung für Rehabilitanden). Den OS werden Listen für Abg und Übg zur Verfügung gestellt.

3. Einzelaufträge

Die Teams BAB/Reha in den Operativen Services nehmen die entsprechenden BAB- Fälle auf Wiedervorlage für Januar 2019.

Die Regionaldirektionen stellen sicher, dass die Operativen Services die Fälle vollständig ermitteln und auf Wiedervorlage nehmen.

4. Info

entfällt

5. Koordinierung

entfällt

6. Haushalt

entfällt

7. Beteiligung

entfällt

gez.

Unterschrift